



Neuerungen zum Steuerjahr 2011

Folgende Hinweise zeigen in Kürze auf, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist:

Staatssteuer



Neue Betragslimite bei:

- **Bausparrücklagen** CHF 13'364 (bisher CHF 13'132)

Staatssteuer und Bundessteuer



Neue Betragslimite bei:

- **UAbo Tarifverbund Nordwestschweiz**
Erwachsene CHF 840 pro Jahr (bisher CHF 822)
Jugendliche (bis 25 Jahre) CHF 540 pro Jahr (bisher CHF 528)
- **Beiträge an die Säule 3a**
Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: CHF 6'682 (bisher CHF 6'566)
Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, CHF 33'408 (bisher CHF 32'832)

Unternehmenssteuerreform II

Die Umsetzung ergibt folgende Neuerungen:

- **Einführung des Kapitaleinlageprinzips bei Inhabern von Beteiligungsrechten**
Die Unternehmensteuerreform II sieht das Kapitaleinlageprinzip (KEP) vor. Danach werden alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und sind deshalb steuerfrei. Was somit vom Anteilsinhaber als Eigenkapital in die Gesellschaft eingebracht wird, kann auch wieder ohne Steuerfolgen bezogen werden.
- **Einführung neuer Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften**
Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens können Abschreibungen vorgenommen und dadurch allenfalls stille Reserven gebildet werden. Wird eine Liegenschaft aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt, werden die so wieder eingebrachten Abschreibungen aus steuersystematischen Gründen besteuert. Bei der Bundessteuer wurde bisher auch noch die Differenz der Anlagekosten zum aktuellen Verkehrswert besteuert. Neu kann hier diese Differenz bis zur Veräusserung aufgeschoben werden.
Neu gilt eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Einkommenssteuerfolgen, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt.
Falls bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt wird, kann auf Gesuch der Erben, welche das Unternehmen fortführen, neu die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben werden.
- **Neue privilegierte Besteuerung bei der Liquidation von Personengesellschaften**
Bei Selbständigerwerbenden, die das 55. Altersjahr erreicht haben oder infolge Invalidität unfähig geworden sind, ihr Unternehmen weiterzuführen und infolge dessen ihre Einzelunternehmung liquidieren oder ihre Beteiligung an einer Personengesellschaft veräussern, werden Liquidationsgewinne privilegiert besteuert. Näheres dazu finden Sie in der Wegleitung 2011 auf Seite 21.
- **Erleichterung bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen**
Das Ersatzobjekt muss nicht mehr die gleiche betriebliche Funktion haben wie es bisher erforderlich war. Die steuerneutrale Übertragung von stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt von Selbständigerwerbenden wird dadurch wesentlich erleichtert.





Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Steuertarif 2011 (Post) und einige Abzüge wurden der Teuerung angepasst.

Auf der Rückseite unseres Formulars 458 «Tarif für die Bundessteuer 2011» können Sie die Tarife entnehmen. Eine detailliertere Tariftabelle finden Sie beim Bund unter dem Link:
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00384/index.html?lang=de>.

Folgende Abzüge betragen neu:

- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit/ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a:
CHF 3'500 / 5'250 (bisher CHF 3'300 / 4'950)
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft:
50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'200
(bisher mindestens CHF 7'600 und höchstens CHF 12'500)
- Abzug für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften:
CHF 2'600 (bisher CHF 2'500)
- Abzug für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person:
CHF 6'400 (bisher CHF 6'100)

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Die Steuer wird zu einem Fünftel des Postnumerandotarifs berechnet (bisher Praenumerando).

Zuwendungen an politische Parteien

Privatpersonen können Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaber/innen politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen – jedoch höchstens bis CHF 10'000 – abziehen.

Besteuerung von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Familien mit Kindern

Die steuerliche Entlastung sieht eine neue Tarifaufteilung vor und folgende Abzüge können zusätzlich vorgenommen werden:

- **Grundtarif** (Tarif für Alleinstehende)
Der Grundtarif ist anwendbar für alleinstehende Personen, die **nicht** mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.
- **Verheiratetentarif** (Tarif für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft)
Dieser Tarif ist anwendbar für Personen, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, die **nicht** mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.
- **Elterntarif** (Tarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben)
Der Elterntarif ist anwendbar für Personen, die **mit** Kindern, für die sie die elterliche Sorge haben, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der auf der Basis des Verheiratetentarifs ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um CHF 250 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.
- **Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten**
Abzugsfähig sind die nachgewiesenen Kosten – jedoch höchstens CHF 10'000 – für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
- **Hälftige Aufteilung des Kinderabzugs bei getrennten Eltern**
Der Sozialabzug von CHF 6'400 wird gewährt für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden. Ebenso wird auch der Versicherungsprämienabzug für Kinder halbiert.